

tion. Die Glieder von Föderationen sind z. B. Unionsrepubliken (in der UdSSR), Bundesstaaten (in den USA), Bundesländer (in der BRD). Staaten innerhalb von Föderationen können als Einheitsstaat (wie in der UdSSR die Ukrainische SSR) oder wiederum als Bundestaat (wie die RSFSR) aufgebaut sein.

Der *Staatenbund (die Konföderation)* wird in der Literatur teilweise auch als eine Form des Staatsaufbaus gezeichnet.⁷ Eine Konföderation ist jedoch ein *völkerrechtliches Bündnis (Staatenbündnis)* von zwei oder mehreren Staaten, ohne daß ein neuer Staat gebildet wird — im Unterschied zur Föderation, die ein *staatsrechtlicher* Zusammenschluß mehrerer Staaten zu einem neuen Staat ist.⁸ Eine Konföderation bilden Staaten in der Regel, um auf außenpolitischen Gebieten zusammenzuwirken bzw. aus Verteidigungsgründen. Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation kann durchaus auch die Zusammenarbeit auf bestimmten innenpolitischen Gebieten betreffen. Trotzdem bzw. auch dann ist die *Konföderation jedoch keine Form des Staatsaufbaus*.

Aus dem Staatenbund kann ein Bundesstaat entstehen; der Staatenbund kann die Vorstufe für einen Bundesstaat bilden, wie dies bei der amerikanischen Föderation der Fall war.

9.3.1.

Die marxistisch-leninistischen Positionen zur Form des Staatsaufbaus

Die marxistisch-leninistische Analyse der Form des Aufbaus eines Staates geht immer vom Charakter der in ihm herrschenden Produktionsverhältnisse und davon aus, welche Klasse die politische Macht ausübt. Jede Form des Staatsaufbaus wird wie die Staatsform im ganzen vom jeweiligen klassenmäßig bestimmten Staatstyp geprägt.

Das Wesen eines Ausbeuterstaates wird beispielsweise nicht davon berührt, ob er als Unitarstaat oder als Föderation organisiert ist. Ebenso ändert sich nichts am Klassenwesen, an der Herrschaft der Bourgeoisie, ob der bürgerliche Staat in der Regierungsform der konstitutionellen Monarchie (Großbritannien), der parlamentarischen Republik (BRD) oder der offenen faschistischen Diktatur (Chile) auftritt. Dennoch sind die Form des Staatsaufbaus und die Regierungsform für die Arbeiterklasse nicht bedeutungslos, weil davon die Bedingungen beeinflusst wer-

den, unter denen das Proletariat seinen Kampf um die soziale und politische Befreiung führt.

Die grundlegenden Erkenntnisse über die Formen des sozialistischen Staatsaufbaus wurden bereits von den Klassikern des wissenschaftlichen Kommunismus erarbeitet. Als die für das Proletariat geeignete Form des Staatsaufbaus sah Marx und Engels *die einheitliche demokratische Republik, den Einheitsstaat*, an. Im Manifest der Kommunistischen Partei heißt es dazu: „Die Bourgeoisie hebt mehr und mehr die Zersplitterung der Produktionsmittel, des Besitzes und der Bevölkerung auf. Sie hat die Bevölkerung agglomeriert, die Produktionsmittel zentralisiert und das Eigentum in wenigen Händen konzentriert. Die notwendige Folge hiervon war die politische Zentralisation. Unabhängige, fast nur verbündete Provinzen mit verschiedenen Interessen, Gesetzen, Regierungen und Zöllen wurden zusammengedrängt in *eine Nation, eine Regierung, ein Gesetz, ein nationales Klasseninteresse, eine Douanenlinie*.“⁹

Diesen objektiven Gegebenheiten entsprechend tendiert das Proletariat dazu, seinen Staat, seine Staatsmacht als Einheitsstaat zu organisieren. Aus dem zutiefst internationalistischen Charakter des Proletariats folgt die Bejahung des Gemeinsamen in den Beziehungen verschiedener Bevölkerungsgruppen oder auch Nationen.

Engels arbeitete in seiner Schrift „Zur Kritik des sozialdemokratischen Programmentwurfs 1891“ (Erfurter Programm) die unteilbare demokratische Republik als die Staatsform heraus, unter der das Proletariat sowohl am besten die Bourgeoisie stürzen als auch seine eigene Macht errichten und festigen kann. „Wenn etwas feststeht, so ist es dies, daß unsere Partei und die Arbeiterklasse nur zur Herrschaft kommen kann unter der Form der demokratischen Republik. Diese ist sogar die spezifische Form für die Diktatur des Proletariats, wie schon

7 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, a. a. O., S. 97 f.

8 Vgl. Staatsrecht der UdSSR, a. a. O., S. 121; Staatsrecht bürgerlicher Staaten, a. a. O., S. 66 f.

9 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1972, S. 466 f.